

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 20.1
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1976/2023

Freigabedatum:
22.08.2023

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	04.09.2023	öffentlich
Rat	Entscheidung	11.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Inanspruchnahme der Befreiungsregelung des § 116a GO NRW von den Pflichten einen Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2022 aufzustellen**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
siehe Vorlage

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der Prognose der Verwaltung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 116a Abs. 1 GO NRW für die Inanspruchnahme der Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 verzichtet der Stadtrat auf die Aufstellung dieses Gesamtabschlusses und beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung eines Beteiligungsberichtes nach § 117 GO NRW.

Erläuterungen:

Gemäß § 116 GO NRW haben die Kommunen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss aufzustellen. Ziel dieser Verpflichtung ist es – insbesondere im Hinblick auf die teilweise sehr weit verzweigten und komplexen Beteiligungsstrukturen größerer Kommunen – das kommunale Verwaltungshandeln in Bezug auf die jeweiligen Beteiligungen gegenüber den Mitgliedern der kommunalen Vertretungskörperschaften transparenter darzulegen. Rückblickend stellte der Gesetzgeber jedoch fest, dass diese Zielsetzung insbesondere im Hinblick auf Kommunen mit einer überschaubaren Beteiligungsstruktur nicht erreicht wurde und der zur Erstellung der Gesamtabschlüsse nötige Ressourcenaufwand den nur geringen zusätzlichen Informationsgewinn nicht rechtfertigte. Mit der Neueinführung des § 116a GO NRW durch das 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) wurde daher ab dem Haushaltsjahr 2019 eine größenabhängige Befreiungsmöglichkeit eröffnet.

Eine detaillierte Darstellung der Entwicklung dieser Rechtslage, deren Hintergründe sowie der Vorgehensweise in Bezug auf die städtischen Gesamtabchlüsse für die Haushaltsjahre 2010 bis einschließlich 2018 kann der – vom Haupt- und Finanzausschuss am 06.05.2019 und vom Rat am 27.05.2019 behandelten – Beschlussvorlage BV/1203/2019 entnommen werden.

Befreiungsvoraussetzungen:

Gem. § 116a GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht einen Gesamtabchluss aufzustellen befreit, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen – in Bezug auf das Haushaltsjahr 2022 demnach am 31.12.2022 sowie am 31.12.2021 – zwei der nachfolgenden drei Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Zeitliche Vorgabe / Frist:

Gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW soll der Rat bis zum 30. September des auf das betroffene Haushaltsjahr folgenden Jahres über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheiden. Demnach müsste der Rat grundsätzlich bis zum 30.09.2023 über das Vorliegen der vorstehend genannten Befreiungsvoraussetzungen für das Haushaltsjahr 2022 entscheiden. Aufgrund dieser zeitlichen Vorgabe bittet die Verwaltung den Rat um einen entsprechenden Beschluss anhand der als Anlage beigefügten Prognose über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die geprüften Jahresabschlüsse – welche Grundlage für die Ermittlung der Daten für die Prüfung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen sind – für das Haushaltsjahr 2022 überwiegend noch nicht vorliegen. Deshalb werden als aktuellste Daten der Beteiligungen entweder die Entwürfe bzw. die festgestellten Jahresrechnungswerte aus 2021 oder 2022 zugrunde gelegt.

Beabsichtigte Vorgehensweise:

Um die gesetzlich vorgegebene Frist möglichst dennoch einzuhalten, befürwortet die Verwaltung folgende Vorgehensweise:

1. Das voraussichtliche Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen für das Haushaltsjahr 2022 wird dem Rat zunächst anhand der bisher verfügbaren Daten aufgezeigt (siehe

Anlage). Hieraufhin beschließt der Rat positiv über das voraussichtliche Vorliegen und die beabsichtigte Inanspruchnahme der Befreiungsregelung.

Erläuterung:

Gemäß der beigefügten Prognose erfüllt die Stadt Rheinbach an den Stichtagen 31.12.2021 und 31.12.2022 sogar alle drei Befreiungsmerkmale. Der Abstand bis zu einer möglichen Überschreitung der größenabhängigen Grenzen ist dabei so groß, dass es ausgeschlossen erscheint, dass selbst eine erhebliche Änderung der Datenlage zu einem Überschreiten der Grenzen führen könnte. Ferner ist anzumerken, dass zur Prüfung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen die hierzu offiziell von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) zur Verfügung gestellte Tabelle genutzt wurde und die Verwaltung hierin nicht nur die von der GPA NRW geforderten vollkonsolidierungspflichtigen Beteiligungen berücksichtigt hat, sondern freiwillig zusätzlich auch solche, die nach derzeitigem Kenntnisstand nur nach der s.g. Eigenkapitalmethode zu konsolidieren wären.

2. Dem Rat wird so bald wie möglich ein mit den endgültigen Daten aktualisierter Nachweis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen für das Jahr 2022 und 2021 vorgelegt werden (für 2021 fehlt noch der festgestellte Jahresabschluss der VHS). Der endgültige Nachweis des Vorliegens für die Befreiungsvoraussetzungen für das Jahr 2020 ist als Anlage beigefügt. Hier bestätigt sich, dass die Kriterien zur Aufstellungspflicht um ein Vielfaches unterschritten sind.

Anlagen:

Berechnung Befreiungsvoraussetzung Prognose 2022

Berechnung Befreiungsvoraussetzung endgültig 2020